

3. Änderungssatzung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schacht-Audorf

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) und des § 26 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes in der Fassung vom 04.02.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 70) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schacht-Audorf erlassen:

§ 1

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes für Erwachsenengräber (Sargbestattung) 25 Jahre. Für Kindergräber (Sarg oder Urne), Urnengräber und für Urnen in Erbgräbern beträgt die Ruhefrist 20 Jahre.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

Schacht-Audorf, den

Gemeinde Schacht-Audorf
Der Bürgermeister

(Eckard Reese)